

**Satzung
des Vereins zur Förderung der Feuerwehren und des Brandschutzes
in Greifswald e.V.
(Feuerwehrförderverein Greifswald)**

**§ 1
Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Feuerwehren und des Brandschutzes in Greifswald“. Die Kurzbezeichnung lautet „Feuerwehrförderverein Greifswald“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Die Eintragung des Vereins erfolgt in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald. Er führt dann den Zusatz „e.V.“.

**§ 2
Vereinszweck/ Zweckverwirklichung**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die für den Brandschutz zuständigen Einrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald finanziell und materiell zu unterstützen, um dadurch den Feuerschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO zu fördern.
- (2) Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel werden durch Beiträge (Mitglieds- und Sonderbeiträge), Spenden (Geld- und Sachspenden) und in Einzelfällen durch Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht. Einnahmen aus Veranstaltungen sollen hierbei der Ausnahmefall bleiben. Sie werden ausschließlich im eigenwirtschaftlichen Rahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwandt.
- (3) Mit den vorgenannten Mitteln sollen insbesondere
 - a) die Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung in den Greifswalder Feuerwehren unterstützt werden,
 - b) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit innerhalb der Feuerwehren gefördert werden,
 - c) Maßnahmen zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Einsatzmotivation in den Feuerwehren unterstützt werden,
 - d) die Feuerwehren bei ihrer Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit sowie Weiterbildungs- und Schulungstätigkeit in allen Belangen des Brandschutzes unterstützt werden,

- e) die Feuerwehren insbesondere bei kurzfristig erforderlichen Anschaffungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Wehren zum Schutze der Greifswalder Bürger und ihrer Sachwerte unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBI. 1, S. 613) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von besonderen Aufwendungen und Auslagen im Rahmen der Vereinstätigkeit bleibt hiervon jedoch unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins am 11.12.13 und endet mit Ablauf des 31.12.2013.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede mindestens teilrechtsfähige Personenvereinigung werden, der/die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedergruppen und somit aus stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern:
- a) Vollmitglieder (stimmberechtigt)
 - b) Fördermitglieder (nichtstimmberechtigt)
 - c) Jugendmitglieder (nichtstimmberechtigt)

d) Ehrenmitglieder (nichtstimmberechtigt)

- (3) Jede natürliche oder juristische Person sowie jede mindestens teilrechtsfähige Personenvereinigung kann auf schriftlichen Antrag hin stimmberechtigtes Mitglied (**aktives Vollmitglied**) oder nichtstimmberechtigtes Mitglied (**passives Fördermitglied**) werden. Juristische Personen und vorgenannte Personenvereinigungen haben namentlich einen Vertreter zu benennen.
- (4) Minderjährige können mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag hin nur nichtstimmberechtigtes Mitglied (**Jugendmitglied**) werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit sind sie automatisch stimmberechtigt (Vollmitglied), sofern sie keinen anderweitigen Antrag (Fördermitglied) stellen.
- (5) Natürliche Personen können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung hin als nichtstimmberechtigtes **Ehrenmitglied** aufgenommen werden, sofern sie der Aufnahme zustimmen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrages muss dem Antragsteller gegenüber jedoch nicht begründet werden. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds oder die Ablehnung eines Antrages ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu machen.
- (2) Jedes Mitglied ist den Zielen des Vereins verpflichtet. Mit Einreichen des unterzeichneten Antrages auf Mitgliedschaft wird die Vereinssatzung durch den Antragsteller anerkannt.
- (3) Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag als Geldbetrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrages (je Mitgliedergruppe) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins ausgewiesen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Sonderbeiträge erheben, sofern dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist. Sonderbeiträge müssen von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Die zwingende Erforderlichkeit ist durch den Vorstand zu begründen. Der Sonderbeitrag darf in der Höhe in keinem Fall den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag übersteigen.

Darüber hinaus kann ein Mitglied, wie alle anderen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen außerhalb des Vereins auch, freiwillig Spenden an den Verein leisten.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung (juristische Person, Personenvereinigung) oder Tod (natürliche Person).
- (5) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen **Austritt** aus dem Verein zum Ende eines Monats hin gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.
- (6) Auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, wobei zur Abstimmung mind. 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- Ein **Ausschluss** ist auch möglich, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat.
- Der Ausschluss ist dem Mitglied in beiden Fällen schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei **Auflösung** einer juristischen Person/ einer Personenvereinigung oder Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (8) Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Erstattung von zuviel gezahlten Mitgliedsbeiträgen wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (optional)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Stellvertretenden Kassenwart (optional)

- e) dem Schriftführer
 - f) dem Stellvertretenden Schriftführer (optional)
 - g) 4 Beisitzern
- (2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Besetzung der drei Stellvertreterposten ist anzustreben, jedoch nicht zwingend erforderlich, so dass der Vorstand u.U. auch nur aus 7 Personen bestehen kann.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, oder - wenn vorhanden - den Stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinschaftlich mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer - und somit immer mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder - vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vollmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben ab dem Tag der Wahl so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder einigt sich der Vorstand auf einen geeigneten Nachfolger aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder (Mehrheitsbeschluss des Vorstandes). Das ausgewählte Mitglied muss zustimmen und nimmt die übertragenen Aufgaben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch wahr. Löst sich der Vorstand vorzeitig auf, muss vorher eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die einen neuen Vorstand wählt.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung auch die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern gilt, dass über Einzelausgaben bis maximal 2500 € und Gesamtausgaben bis maximal 5000 €/ Jahr der Vorstand eigenständig entscheiden kann.
- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf Projektbeauftragte aus den Reihen der Mitglieder einsetzen, die ihn bei seiner Aufgabenerfüllung unterstützen. Die Übernahme dieser Aufgabe ist freiwillig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die bedarfsorientiert schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) oder telefonisch einberufen werden. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Arbeitstagen einzuhalten. Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt sein muss (siehe Absatz 3). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet stets die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters, der zu Beginn der Vorstandssitzung durch die anwesenden Vorstandsmitglieder benannt wird.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einwände erhebt.

Die Vorstandssitzungen/ Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

- (8) Der Vorstand kann sich zur Regelung weiterer Einzelheiten der Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung geben, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.
- (9) Der Leiter der Berufsfeuerwehr und der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald können als Gäste an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern der Vorstand dies nicht im Einzelfall explizit ausschließt. Dies gilt gleichermaßen für ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Förderverein führt mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes dieses schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes, des Datums und der Zeit einberufen. Vereinsmitglieder, die dem Verein gegenüber eine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden über diese eingeladen. An die übrigen Vereinsmitglieder erfolgt die schriftliche Einladung an die gegenüber dem Verein angegebene Postanschrift. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter wird in der Regel durch den Vorstand benannt. Bei Bedarf wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung zudem einen Wahlleiter und zwei Wahlbeisitzer, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung verantwortlich sind.

Soweit weder der Schriftführer oder der Stellvertretende Schriftführer anwesend sind, wird ersatzweise ein anderer Schriftführer (Protokollführer) durch die Mitgliederversammlung benannt.

- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung/ Änderung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden **stimmberechtigten** Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins oder zum Beschluss eines Sonderbeitrages eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies wünscht.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als angenommen.

- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden **stimmberechtigten** Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Notfalls entscheidet das Los.

Art, Ablauf und Durchführung der Wahl werden vom Wahlleiter festgelegt. Eine Blockwahl ist zulässig. Eine geheime, schriftliche Wahl hat zwingend zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen, welches die wesentlichen Punkte der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, wiedergibt. Das Versammlungsprotokoll ist durch den eingesetzten Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Bei Wahlen ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Punkte der Wahl dokumentiert. Die Wahlniederschrift ist durch den Wahlleiter und die beiden Wahlbeisitzer zu unterzeichnen.

Versammlungsprotokolle und Wahlniederschriften können durch die Mitglieder auf Wunsch eingesehen werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Wahl des Vorstandes; Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge; einschließlich Satzungsänderungen
- d) Festsetzung der Finanz- und Beitragsordnung; Entscheidung über die Berufung von Kassenprüfern
- e) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- f) Einspruchsentscheidung bei Mitgliederausschluss
- g) Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

§ 10 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung bestimmt hierbei die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Das vorhandene Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Abzug aller noch bestehenden Verpflichtungen auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber dem Finanzamt zu erbringen.

§ 11 Datenschutz





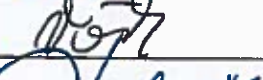

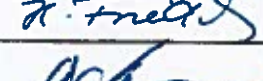
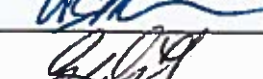




- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die auf den Mitgliedsanträgen ausgewiesenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bis auf den Namen alle Daten wieder gelöscht.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (z.B. auf seiner Internetseite) nur, wenn die Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes vorliegt.

§ 12 Inkraftsetzung der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen und tritt in der vorstehenden Form mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Greifswald, den 11.12.13

Unterschriften Gründungsmitglieder

Name	Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
Wiederspohn	Sigrid	28.11.1977	
SZEMANN	JÜRGEN	15.02.1956	
Hamann	Karsten	13.04.1975	
Neumann	Sebastian	23.11.1981	
Virk	Erwin	06.06.1959	
Prof. Dr. Teifke	Deus	10.07.1964	
Friedrich	Heidemarie	17.07.1952	
Liskow	Franz-Robert	20.05.1987	
in a 12	Rüdiger	29.12.1955	
Jakobi	Reiner	05.11.1960	
Siggelkow	Nirko	21.10.1983	
WAGNER	SABINE	18.10.1959	
Kronenfeld	Stephan	30.04.78	